
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 16.04.2025

Seite 159

Nr. 31

**Berichtigung
der Prüfungsordnung
für das Studienfach Geschichte
im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 15. April 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Geschichte im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 25.07.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 729 / Nr. 102), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 25.03.2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 57 / Nr. 20), wird wie folgt berichtigt:

1. Anlage 1 (Vollzeit), Modul Vertiefung II wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte ECTS pro Modul wird die Ziffer „11“ ersetzt durch die Ziffer „12“.
 - b) In der Spalte Prüfungsleistung wird die Ziffer „7“ ersetzt durch die Ziffer „8“.
2. Anlage 1 (Teilzeit), Modul Vertiefung II wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte ECTS pro Modul wird die Ziffer „11“ ersetzt durch die Ziffer „12“.
 - b) In der Spalte Prüfungsleistung wird die Ziffer „7“ ersetzt durch die Ziffer „8“.

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 15. April 2025

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Ulf Richter

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

